

Satzung des Turngau Mosel-Saar e.V.

nachfolgend „der Turngau“ genannt

Vorwort:

Sofern im Folgenden keine geschlechtsneutralen Bezeichnungen verwendet werden, schließt die Nennung von weiblichen oder männlichen Bezeichnungen immer auch andere Geschlechter mit ein und dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Name und Sitz des Turngaues

1. Der Turngau führt den Namen „Turngau Mosel-Saar e.V.“
2. Der Turngau ist eine selbständige Untergliederung (sog. Zweigverein) des Turnverbandes Mittelrhein e.V. (nachfolgend „TVM“ genannt).
3. Das Gebiet des Turngaues umfasst im Wesentlichen die Stadt Trier, den Landkreis Trier-Saarburg, den Eifelkreis Bitburg-Prüm und den Landkreis Vulkaneifel.
4. Der Turngau hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Turngau pflegt und fördert das, von Friedrich Ludwig Jahn begründete, den ganzen Menschen erfassende Turnen als bedeutsames Mittel der Erziehung, Gesunderhaltung und Freizeit-gestaltung. Im Übrigen bekennt sich der Turngau zu den in der Satzung des TVM aufgeführten Zielen und Aufgaben.
2. Der Turngau ist parteipolitisch neutral. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu verhindern und entgegenzuwirken.
3. Der Turngau ist gewillt mit Schule, Gemeinde, staatlichen und allen anderen Stellen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit anderen Sportverbänden zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Turngau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Turngaues dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Turngaues ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders im Bereich des vielseitigen Turnens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaues sind die Vereine, die ihren Sitz im Gebiet des Turngaues haben oder aufgrund gewachsener Strukturen dem Turngau zugehörig und Mitglied im TVM sind.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins im Turngau beginnt automatisch mit dem Eintritt des Vereins in den TVM
3. Die Mitgliedschaft des Vereins im Turngau endet automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem TVM.

§ 5 Beiträge

1. Der Turngau kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Turngau entscheidet der Gauturntag.
2. Der Turngau erhält Verwaltungsmittel vom TVM. Höhe und Ausgestaltung der Verwaltungsmittel regelt ein besonderes Verfahren in der Zuständigkeit des Turnverbandes.
3. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Gauvorstand.

§ 6 Organe

1. Organe des Turngaues sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (Gauturntag)
 - b. der Gauvorstand
 - c. der Gauturnrat
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und können bei Bedarf durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung (Gauturntag)

1. Der Gauturntag ist das höchste Entscheidungsorgan des Turngaues. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a. die Vertreter der Vereine

- b. die Mitglieder des Gauvorstandes
 - c. die weiteren Mitglieder des Gauturnrates
 - d. fünf Abgeordnete der Gauturnerjugend
 - e. die Ehrenmitglieder des Turngaues
2. Der ordentliche Gauturntag tritt alle zwei Jahre zusammen. Ein außerordentlicher Gauturntag ist binnen acht Wochen einzuberufen, wenn der Gauvorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragt.
 3. Der Gauvorstand lädt unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Gauturntag müssen mindestens vier Wochen liegen.
 4. Der Gauturntag tagt öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt.
 5. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor dem Gauturntag beim Gauvorstand einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zulässig, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
 6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 7. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Stimmberechtigten ausgeübt werden; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind:
 - a. Die Vereine. Jeder Verein hat je angefangene Zweihundertfünfzig der dem TVM gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Maßgebend in Bezug auf die Mitgliederzahl ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des TVM. Das Stimmrecht der Vereine wird durch deren gesetzliche Vertreter oder durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied ausgeübt.
 - b. Die Mitglieder des Gauvorstandes.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - c. Die weiteren Mitglieder des Gauturnrates.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - d. Die Abgeordneten der Gauturnerjugend.
Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.
 - e. Die Ehrenmitglieder des Turngaues.
Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
 8. Dem Gauturntag obliegen in erster Linie folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien der Arbeit im Turngau.
 - b. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Wahl des Gauvorstandes, der Fachwarte, der Mitglieder von Fachausschüssen und der Kassenprüfer auf jeweils 2 Jahre. Die Wahl des Gaujugendwartes erfolgt entsprechend der Jugendordnung auf 2 Jahre.
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Entscheidung über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen an den Turngau
 - g. Abstimmung über Anträge

- h. Vornahme von Ehrungen gemäß Ehrungsordnung.
9. Beschlüsse werden vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.
 10. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
 11. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
 12. Über den Gauturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Gauvorstand

Der Gauvorstand führt die Beschlüsse der Gauturntage aus. Er erledigt alle Angelegenheiten des Turngaues und ist verantwortlich für die Wahrung aller in dieser Satzung festgelegten Ziele.

1. Der Gauvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Oberturnwart
 - e. dem Gaujugendwart
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Der Schatzmeister ist nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Gauvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Gauvorstandes oder des Gauturnrates vorzeitig aus, kann der Gauvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
5. Der Gauvorstand bestimmt Ort und Zeit der Gauturntage und anderer Veranstaltungen des Turngaues und verwaltet Kasse und Vermögen des Turngaues.
6. Der Gauvorstand tritt bei Bedarf auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, zusammen.
Er muss zusammentreten, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim 2. Vorsitzenden, beantragen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vorher schriftlich erfolgen. Der Gauvorstand kann Beschlüsse fassen, auch wenn er nicht vollständig besetzt ist. Der Gauvorstand kann zu den Sitzungen des Gauturnrates eingeladen werden.

§9 Gauturnrat

1. Der Gauturnrat besteht aus dem Oberturnwart als Vorsitzendem und den Fachwarten
2. Die Fachwarte sind in Zusammenarbeit mit dem Oberturnwart für die fachliche Durchführung der Aufgaben des Turngaues gemäß § 2 dieser Satzung zuständig. Einzelheiten können durch den Gauvorstand festgelegt werden.
3. Im Bedarfsfall kann der Gauvorstand unter dem Vorsitz des jeweiligen Fachwartes Fachausschüsse bilden.
4. Der Gauturnrat tritt bei Bedarf auf Einladung durch den Oberturnwart zusammen. Der Gauturnrat kann zu den Sitzungen des Gauvorstandes eingeladen werden.
5. Der Gauturnrat bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Gauturnerjugend

1. Im Bedarfsfall kann eine Gauturnerjugend eingerichtet werden. Sie ist die Jugendvertretung des Turngaues und wird von den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine gebildet.
2. Die Gauturnerjugend gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Turngaues stehen darf. Die Übereinstimmung der Jugendordnung mit der Satzung prüft der Vorstand des Turngaues.
3. Die Gauturnerjugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung. Sie entscheidet selbst über die ihr über den Haushalt des Turngaues zufließenden Mittel.
4. Der Gaujugendwart ist Mitglied des Gauvorstandes.

§ 11 Ordnungen

1. Der Turngau kann sich Ordnungen zur Regelung der turngauinternen Abläufe geben.
2. Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Für den Erlass bzw. Änderungen von Ordnungen ist ausschließlich der Gauvorstand zuständig, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 12 Finanzielle Zuständigkeit und Kassenprüfung

1. Der Turngau ist wirtschaftlich selbständig.
2. Die Kassenführung des Turngaues unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die vom Gauturntag für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gauvorstand oder im Gauturnrat innehaben. Für den Fall, dass ein Kassenprüfer vorzeitig ausscheidet, wählt der Gauturntag einen Ersatzkassenprüfer.

§ 13 Auflösung des Turngaues

1. Die Auflösung des Turngaues kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Gauturntag beschlossen werden. Es gelten die Fristen gemäß § 7, Satz 3.
2. Bei dem zur Auflösung des Turngaues erstmalig einberufenen Gauturntag muss zum Erreichen der Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Zur Auflösung des Turngaues ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung des Turngaues oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Gemeinnützigkeit) fällt das Vermögen des Turngaues dem Turnverband Mittelrhein e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke im Gebiet des ehemaligen Turngaues zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.